

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 5 Hagedorn

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen

Gemarkung Ilse, Flur 7, Flurstücke 9 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 69 tlw., 71 tlw., 73, 74, 75, 76/1 tlw., 76/3, 77 tlw., 78 tlw.

ca. 16,0 ha

Referenzkoordinate: 3.505.101
(nördlichster Punkt) 5.807.740

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG einschl. § 25 LG, insbesondere

- um den sehr gut erhaltenen Erlenbruchwald als Lebensraum für die speziell an diese Standortverhältnisse angepassten Tiere und Pflanzen nachhaltig in seinem Bestand zu sichern;
- um die weiteren naturnahen, standortheimischen Waldgesellschaften zu erhalten und naturgemäß zu bewirtschaften;
- um in den Randbereichen des Waldes gestufte Waldränder zu entwickeln;
- um das randlich einbezogene Grünland zu erhalten und möglichst extensiv zu entwickeln;
- aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen;
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Erlenbruchwaldes.

Das Naturschutzgebiet „Hagedorn“ liegt nördlich der Straße zwischen Feuerschicht und Hagedorn - es besteht ganz überwiegend aus standortheimischen Laubwald, aber auch einige benachbarte Grünlandflächen sind integriert.

Der Kern des Schutzgebietes bildet ein sehr gut erhaltener Erlenbruchwald. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes hat sich hier eine ganz speziell an diese Standortverhältnisse angepasste Vegetation ausgebildet, wie sie kreisweit nur an wenigen anderen Stellen noch zu finden ist.

Der Erlenbruch wird umgeben von einem Mosaik naturnaher Laubwälder, in dem Eiche, Buche und Hainbuche vorherrschen. Es konnten insgesamt 7 verschiedene Waldgesellschaften nachgewiesen werden, welche sich hinsichtlich ihrer spezifischen Standorteigenschaften (z. B. Nährstoffversorgung, Feuchtigkeit) unterscheiden und auch floristisch unterschiedlich ausgeprägt sind. Dies hat zur Folge, dass in diesem kleinen Waldbereich über 90 verschiedene Pflanzenarten gefunden werden konnten.

3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Hagedorn** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| <p>c) Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;</p> <p>d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;</p> <p>e) das Gebiet zu betreten oder zu befahren sowie im Gebiet zu reiten oder zu lagern;</p> <p>f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;</p> <p>g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;</p> <p>h) Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;</p> <p>i) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszusachften, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;</p> <p>j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden- und Gesteinsmaterialien ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;</p> <p>k) Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und diese Sportarten zu betreiben;</p> <p>l) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;</p> <p>m) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;</p> <p>n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen;</p> | <p>Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.</p> <p>Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.</p> <p>Hierunter fällt nicht das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.</p> <p>Hierzu zählen auch die Quellen.</p> |
|---|--|

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
o) Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet.
p) Wildfütterungen oder -kürungen vorzunehmen, auch nicht in Notzeiten, sowie Wildäcker, Wildfütterungsplätze und Wildäsungsflächen anzulegen oder zu unterhalten;	
q) Grünland in Ackerland umzubringen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats Bedenken erhebt;	Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum bis zur Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer.
r) Gülle auszubringen;	
s) Düngemittel sowie Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenbehandlungsmittel zu lagern sowie Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenbehandlungsmittel außerhalb von Ackerflächen auszubringen bzw. anzuwenden;	
t) auf den Waldflächen Düngemittel auszubringen bzw. anzuwenden;	Hierzu zählt auch die Kompensationskalkung.
u) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;	
v) das Befahren der Waldflächen im Zuge der forstlichen Nutzung außerhalb von Rückegassen. Im Erlenbruchwald (Fläche 5 auf der Festsetzungsdetailkarte N 5) ist auch die Anlage von neuen Rückegassen und das Befahren von vorhandenen Rückegassen verboten.	
w) Aufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen (Festsetzung nach § 25 LG);	Das zu verwendende Pflanzgut muss von geeigneter Herkunft sein.
x) eine andere als eine einzelstammweise Nutzung im Erlenbruchwald (Fläche 5 auf der Festsetzungsdetailkarte N 5 , Festsetzung nach § 25 LG);	
y) auf den Flächen außerhalb des Erlenbruchwaldes (Fläche 5 auf der Festsetzungsdetailkarte N 5) eine Holznutzung, die nicht den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft entspricht. Kahlschläge sind verboten. Bei der Holznutzung ist die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen (Festsetzung nach § 25 LG);	
z) Bäume in der Zeit vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres einzuschlagen;	
aa) auf den Waldflächen eine Bodenbearbeitung vorzunehmen.	Hierzu zählt nicht das oberflächliche Grubbern des Waldbodens zur Förderung der Naturverjüngung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), o), q), r) und s);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), s), t), u), v), w), x), y), z) und aa);
- c) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft und das Aufstellen von offenen Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde betrifft;
- e) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;
- f) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. §23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes in Abs. 3 Buchstabe p);
- g) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- h) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Wegen sowie öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wildern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Hagedorn** gemäß § 26 LG NRW folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit 1 gekennzeichneten Waldflächen sind die dort wachsenden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Kiefern zu entfernen.

- b) Der in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit **2** bezeichnete Graben soll zurückgebaut werden, um sich den ursprünglichen in diesem Waldgebiet herrschenden Wasserständen wieder anzunähern.
- c) An den südlichen Rändern der in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit **3** bezeichneten Flächen sind gestufte Waldränder zu entwickeln und das vorgelagerte Grünland extensiv zu nutzen.
- d) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit **4** bezeichneten Fläche ist der Wildacker zu entfernen und stattdessen ein Artenschutzgewässer anzulegen.
- e) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit **6** bezeichnete Ackerfläche ist inklusive Anlage eines Waldrandes nach Norden hin mit standortheimischen Gehölzen aufzuforsten.

Vor Realisierung von Pflanzmaßnahmen ist mit dem Eigentümer der südlich vorgelagerten, landwirtschaftlichen Fläche eine einvernehmliche Regelung bzgl. der Sicherstellung der Entwässerung seines Grundstückes zu finden.

Die Festsetzung erfordert ein Planfeststellungsverfahren oder eine Genehmigung nach § 31 WHG. Die Detailplanung soll dem jeweiligen Verfahren überlassen bleiben.